Gemeinde Erndtebrück
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

B E G R Ü N D U N G

zur
12. – vereinfachte - Änderung

des
Bebauungsplanes Nr. 8 in Erndtebrück
„Hachenberg - Grimbach“

Fassung zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Amt für Bauen und Gemeindeentwicklung
Erndtebrück, Februar.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	**Anlass und Allgemeines**	**2**
2.	**Rechtsgrundlagen**	**2**
3.	**Bebauungsplan der Innenentwicklung**	**3**
3.1.	Überprüfung der Voraussetzungen	**3**
3.2.	Verfahren	**4**
4.	**Planungsgrundlage / übergeordnete Planung**	**4**
5.	**Lage und Größe des Plangebietes**	**5**
6.	**Inhalt der Planung**	**5**
6.1.	Art und Maß der Nutzung	**5**
6.2.	Gestaltungsvorschriften	**6**
7.	**Erschließung**	**7**
7.1.	Verkehrserschließung	**7**
7.2.	Wasserversorgung	**7**
7.3.	Abwasserbeseitigung	**7**
7.4.	Stromversorgung	**7**
7.5.	Gasversorgung	**7**
7.6.	Löschwasserversorgung	**8**
7.7.	Öffentlicher Personennahverkehr	**8**
7.8.	Kinderspielplätze, Grünanlagen	**8**
7.9.	Nahversorgung	**8**
8.	**Bodenordnung/Bodenschutz und Immissionsschutz**	**8**
8.1.	Bodenordnung	**8**
8.2.	Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel	**8**
8.3.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	**9**
8.4.	Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz	**9**
9.	**Natur-, Landschaft, Arten- und Gewässerschutz**	**10**
9.1.	Naturschutz und FFH-Gebiete	**10**
9.2.	Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile	**10**
9.3.	Hochwasserschutz / Gewässerschutz	**10**
9.4.	Landschaftsschutz	**10**
9.5.	Artenschutz	**10**
10.	**Denkmalschutz**	**11**

1. Anlass und Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 08 in Erndtebrück "Hachenberg-Grimbach" wurde am 14.05.1968 rechtskräftig und seither regelmäßig weiterentwickelt und durch Änderungen an sich wandelnde Bedarfe angepasst.

Die Eigentümer der Flurstück 149 und 150 aus der Flur 16 der Gemarkung Erndtebrück haben der Gemeinde Erndtebrück gegenüber den Wunsch geäußert, das Flurstück 150 mit einem Wohnhaus zu bebauen. Die betroffene Fläche liegt im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes und ist in seiner dortigen Darstellung bisher unverändert. Das Flurstück 149 ist als öffentliche Grünfläche, das Flurstück150 als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt, liegt jedoch nicht innerhalb der Baugrenze. Auf dem Flurstück 150 ist neben der nichtüberbaubaren Fläche nördlich ein kleiner Teil einer Wendeanlage als Abschluss der Heinrichstraße ausgewiesen sowie westlich ein Fußweg zwischen Grimbachstraße und Sonnenweg und südlich ein Fußweg als Anbindung zur Mittelstraße. Diese drei Verkehrsanlagen wurden jedoch nie hergestellt.

Zur Umsetzung des geplanten Wohnhausneubaus ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig:

Die an das Flurstück 149 angrenzende Grünfläche wurde im Jahr 1997 auf Wunsch des damaligen Eigentümers und weil seitens der Gemeinde eine Gestaltung als öffentliche Grünfläche nicht beabsichtigt war, in eine private Grünfläche umgewandelt. Das Flurstück 149 hatte damals einen anderen Eigentümer und wurde bei der Änderung nicht berücksichtigt, die Anpassung in eine private Grünfläche sollte aber jetzt erfolgen.

Auf der nichtüberbaubareren Fläche des Flurstücks 150 muss ein Baufenster geplant werden, eine Änderung der Nutzung „allgemeines Wohngebiet“ ist nicht erforderlich. Die Ausweisung der Fußwege wird übernommen. Die Übernahme des Teilstücks der Wendeanlage am Ende der Heinrichstraße ist entbehrlich, weil die verbleibende (Verkehrs-)Fläche ausreichend groß ist.

Östlich an das Flurstück 150 grenzen gewerblich genutzt Gebäude an der Mittelstraße an, ansonsten ist das Plangebiet von Wohnbebauung geprägt. Die von den Darstellungen der Verkehrsflächen betroffenen Flächen befinden sich überwiegend im Privatbesitz. Eine nachträgliche Herstellung der vorstehend beschriebenen Verkehrsfläche wird nicht angestrebt.

Der Änderungsbereich liegt in Ortskern-naher Lage inmitten bestehender Bebauung. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Möglichkeit zur Nachverdichtung geschaffen, was aus städtebaulicher Sicht wünschenswert ist.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021,

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147),

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) vom 04.08.2021 und 01.01.2019 (GV NRW 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) in Kraft getreten am 22. September 2021,

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBI. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI I S. 1802),

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I Nr.3 vom 22.01.1991, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

3. Bebauungsplan der Innenentwicklung

3.1. Überprüfung der Voraussetzungen

Gemäß §13 BauGB kann die Gemeinde die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn,

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist im Ursprungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt, er liegt jedoch nicht innerhalb der überbaubaren Fläche. Mit der Änderung soll ein Baufenster für ein weiteres Gebäude zwischen bereits vorhandenen ausgewiesen werden. Ein spezieller Grund für die Ausweisung der nicht überbaubare Fläche an dieser Stelle liegt nicht vor. Mit der Änderung werden die Grundzüge der Planung somit nicht berührt.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, vor.

Fazit:

Die Voraussetzungen des § 13 BauGB sind erfüllt. Damit kann die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 in Erndtebrück "Hachenberg – Grimbach“ im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden und die Regelungen des §13 Abs. 2 und 3 können angewendet werden.

3.2. Verfahren

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom 18.01.2022 bis zum 14.02.2022 im Rathaus Erndtebrück und auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück (www.erndtebrueck.de) eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und eine Stellungnahmen abzugeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.01.2022 über die Planungsabsicht der Gemeinde Erndtebrück unterrichtet. Sie wurden gebeten, bis zum 10.02.2022 ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 23.02.2022 vom Rat der Gemeinde Erndtebrück als Satzung beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden gegeneinander und untereinander abgewogen und ggfs. in der Planung berücksichtigt.

4. Planungsgrundlage / übergeordnete Planung

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Oberbereich Siegen, stellt den Ortsteil Erndtebrück als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Siedlungsschwerpunkt von Erndtebrück.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück liegt der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Übergangsbereich zwischen gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenschart angewendet wird und zudem der Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 und der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1978 datiert, kann von einer Übereinstimmung zwischen beiden Bauleitplänen ausgegangen werden.

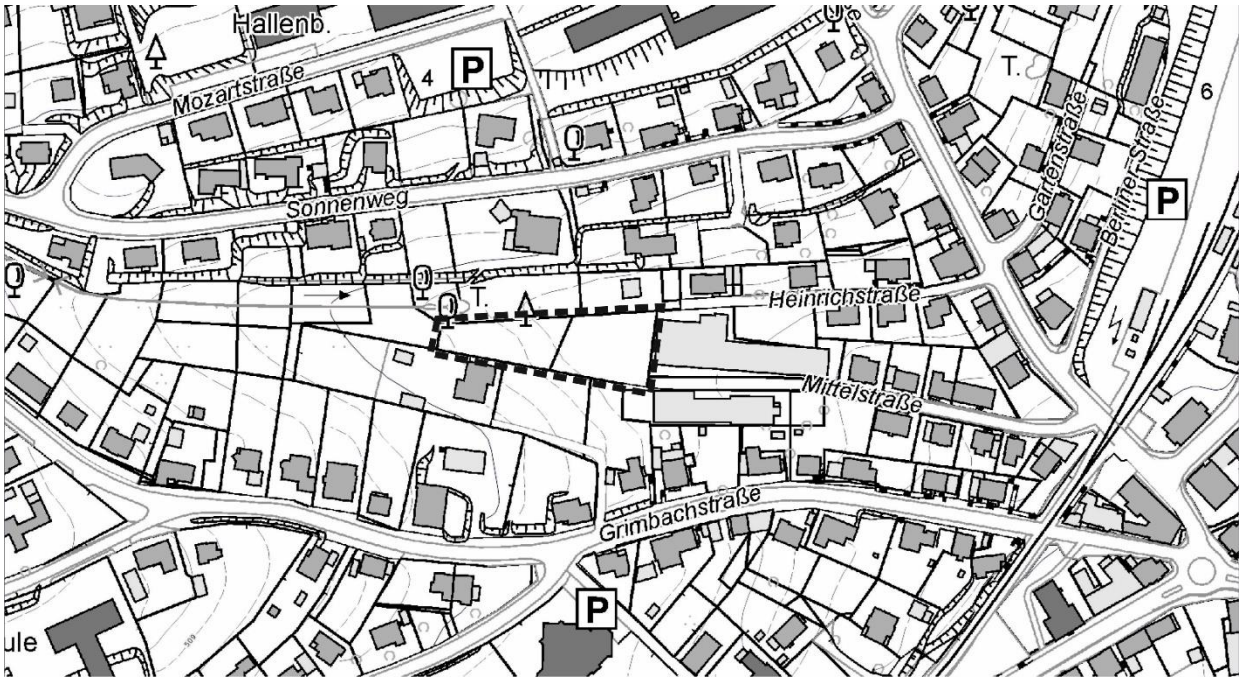
Der Landschaftsplan für Erndtebrück ist seit dem 21.12.2011 rechtskräftig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb dessen räumlichen Geltungsbereiches.

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 in Erndtebrück „Hachenberg-Grimbach“ ist die Fläche mit der beabsichtigen Festsetzung allgemeines Wohngebiet (WA) bereits vorhanden. Die zukünftige private Grünfläche ist als öffentliche Grünfläche dargestellt.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt rund. 2.200 m². Es liegt am Ende der Mittelstraße und wird nördlich von der Bebauung am Sonnenweg und südlich von der Bebauung an der Grimbachstraße eingefasst. Westlich grenzt eine Grünfläche an, östlich die Bebauung an der Mittelstraße.

Das Plangebiet ist in dem folgenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie umgrenzt:



Geltungsbereich der 12.- vereinfachten - Änderung Bebauungsplanes Nr. 8 in Erndtebrück„Hachenberg Grimbach“

6. Inhalt der Planung

6.1. Art und Maß der Nutzung

Die Festsetzungen werden in Anlehnung an die angrenzende Bebauung aus der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hachenberg-Grimbach“ hergeleitet:

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ): 0,7
- Max. Anzahl der Vollgeschosse: 2
-

Aufgrund der vorhandenen Bebauung wird zusätzlich aufgenommen die Festsetzung

- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

6.2. Gestaltungsvorschriften

Zu dem Bebauungsplan Nr. 08 in Erndtebrück "Hachenberg-Grimbach" gehört eine gesonderte Gestaltungssatzung. Diese entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und soll für die 12. –vereinfachte – Änderung keine Geltung haben. Es werden nachfolgende Gestaltungsvorgaben gemacht:

1. Da in Erndtebrück geneigte Dächer in dunklen Farben überwiegen, sind nur Dacheindeckungen in dunklem braun oder grau zulässig (Grauton mindestens basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, Braunton mindestens nussbraun (RAL 8011) oder dunkler) zulässig. Ebenso sind begrünte Dächer zulässig.
2. Es werden alle Dachformen zugelassen. Nach den bisherigen Festsetzungen muss ein Dach zwischen 30 und 35 Grad geneigt sein. Vor dem Hintergrund des nachhaltigen Bauens werden auch flachgeneigte Dächer zugelassen, da diese Vorteile wie ein besseres A/V-Verhältnis oder eine effektivere Ausrichtung von Photovoltaikanlagen mit sich bringen können und aufgrund der heterogenen Bestandssituation keine negativen städtebaulichen Auswirken zu erwarten sind.
3. Die maximale Dachneigung wird auf 35 Grad festgesetzt, was dem bisherigen Wert im Planbereich entspricht. Für eine Änderung dieses Höchstwertes liegen keine zwingenden Gründe vor.
4. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude ab 15 m² Dachfläche.
5. Auf jedem Grundstück sind mindestens zwei Stellplätze mit Mindestabmessungen von je 5m Länge und 2,50 m Breite herzustellen. Stellplätze im Freien sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.
6. Unbebaute Flächen, die nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze oder Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, sind zu begrünen. Geschotterte Steingärten sind unzulässig.
7. Zur Begrünung der Grundstücke sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden.

Die gewählten Gestaltungsvorschriften sind aus dem bestehenden Gebietscharakter und der Berücksichtigung jüngerer Entwicklung der Baukultur erstellt und gewährleisten eine gestalterische Integration in den städtebaulichen Kontext. Sie sind nicht nur auf den optischen Eindruck ausgelegt, sondern berücksichtigen auch wasserrechtliche und umweltschutzrechtliche Aspekte (Verwendung von wasserdurchlässigem Material für Stellplätze, Gründächer, Verbot von Schottergärten).

Eine Begrünung von Fassaden ist grundsätzlich wünschenswert.

Auf Dachflächen sollten Fotovoltaikanlagen errichtet werden. Dies ist auch im aktuellen Entwurf des Regionalplanes für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein als Grundsatz vorgesehen.

7. Erschließung

7.1. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Mittelstraße. Diese ist über die Kreisstraße 33 (Hachenbergstraße und Marktplatz) an die Bundestraße 62 und damit den überregionalen Verkehr angebunden. Ein Teilbereich der Mittelstraße, das Flurstück 19, Flur 15, Gemarkung Erndtebrück, befindet sich im Privatbesitz. Zur Erschließung des Plangebietes kann sowohl die Eintragung einer Grunddienstbarkeit als auch einer Baulast erforderlich werden. Eine alternative verkehrliche Anbindung kann über die Heinrichstraße erfolgen, jedoch befindet sich das Flurstück 180, Flur 16, Gemarkung Erndtebrück ebenfalls in Privatbesitz, sodass ebenfalls sowohl die Eintragung einer Grunddienstbarkeit als auch einer Baulast erforderlich werden kann.

7.2. Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist sichergestellt. Er erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Die bereits vorhandene Wasserleitung in der Heinrichstraße stellt die Versorgung des Plangebietes sicher. Da hierzu jedoch private Flächen zu queren ist, ist davon auszugehen, dass die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit erforderlich wird.

7.3. Abwasserbeseitigung

In dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Erndtebrück ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 in Erndtebrück "Hachenberg - Grimbach" berücksichtigt. Das häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser werden mit einem Mischsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Erndtebrück zugeführt. Durch die Tallage führt der Grimbach, teils verrohrt und teils offen. Im weiteren Verlauf mündet der verrohrte Grimbach letztendlich in die Eder.

Sollte das Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück über eine Versickerung dem Grundwasser oder direkt dem Grimbach zugeführt werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Zuständige Behörde ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde.

7.4. Stromversorgung

Die Grundversorgung mit Strom kann über eine vorhandene Niederspannungsleitung durch Westnetz in der Mittelstraße hergestellt werden. Da hierzu jedoch private Flächen zu queren ist, ist davon auszugehen, dass die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit erforderlich wird.

7.5. Gasversorgung

Die technischen Voraussetzungen, einen Gashausanschluss über das bestehende Netz der Firma Westnetz herzustellen, ist über die Mittelstraße und die Heinrichstraße

gegeben. Da jedoch in beiden Fällen private Flächen zu queren sind, ist davon auszugehen, dass die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit erforderlich wird.

7.6. Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Löschwasser von min. 48 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden wird über einen Unterflurhydranten in der Mittelstraße sichergestellt.

7.7. Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächste Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehr, Haltestelle Erndtebrück ZOB, und die nächste Bahnhaltestelle, Bahnhof Erndtebrück, sind fußläufig in etwa 5 Minuten (ca. 450 m) zu erreichen.

7.8. Kinderspielplätze, Grünanlagen

Der nächste Spielplatz befindet sich in der Breslauer Straße und ist fußläufig in etwa 8 Minuten (ca. 500 m) zu erreichen. Der Ederauenpark in der Ortsmitte ist ebenfalls in ca. 8 Minuten (ca. 700 m) zu erreichen.

7.9. Nahversorgung

Einzelhandel (Mühlenweg, Siegener Straße, etc.), Apotheken und ärztliche Versorgung (Bahnhofsstraße, Mühlenweg, Marburger Straße) befinden sich in fußläufiger Entfernung von bis zu 8 Minuten (ca. 700 m).

8. Bodenordnung/Bodenschutz und Immissionsschutz

8.1. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Nach § 202 BauGB steht der Mutterboden unter einem besonderen Schutz: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung bauliche Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Damit ist der Oberboden (Mutterboden) vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück, insbesondere der Ortskern, war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Es besteht die Möglichkeit, während der Baumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigung oder Altlasten vor.

8.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

In dem Plangebiet sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Erndtebrück zu belastende Flächen ausgewiesen. In diesem Bereich befindet sich Kanalisation, sowohl zur Schmutz- als auch zur Oberflächenwasserbeseitigung. Diese sind bereits im Grundbuch eingetragen und gesichert und werden in den Darstellungen des Bebauungsplanes ergänzt.

8.4. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtiefffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtiefffluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

Durch die Nutzung Wohnen wird innerhalb des Planbereiches der übliche Lärm entstehen. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer gewerblich genutzten Fläche, daher kann es bei der Wohnnutzung zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Baugebiet wird über die Mittelstraße erschlossen. Durch die benachbarten Gewerbebetriebe kann es zu einem höheren Lieferverkehr als bei einer reinen Wohnstraße kommen.

9. Natur-, Landschaft, Arten- und Gewässerschutz

9.1. Naturschutz und FFH-Gebiete

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie innerhalb einer Zone von 300 m um diese Fläche herum befinden sich keine FFH – Gebiete und keine Naturschutzgebiete.

9.2. Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück Ederfeldstraße 3 in ca. 160 m Abstand zum Bebauungsplangebiet ein nach § 47 Landschaftsgesetz geschützter Gehölzbestand. Es wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

9.3. Hochwasserschutz / Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich. Im Bereich des Plangebietes verläuft der Grimbach, welcher jedoch in diesem Bereich verrohrt ist. Eine Entsiegelung und Freilegung des Bachlaufes ist grundsätzlich wünschenswert. Maßnahmen des Gewässerbaues sind nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig.

9.4. Landschaftsschutz

Gemäß dem Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurdeliegt der Bereich des Bebauungsplanes außerhalb dessen Geltungsbereich.

9.5. Artenschutz

Durch die konkrete Umsetzung zukünftiger Maßnahmen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weitere Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de)

Hinweis des Kreises Siegen-Wittgenstein:
Losgelöst von der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Artenschutzprüfung darf durch die aufgrund der Satzungsänderung zukünftig zulässigen Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben jedoch ebenfalls nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (u.a. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen zukünftigen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.
Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

10. Denkmalschutz

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind. Auch Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehördenfreigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Anlagen: keine

Aufgestellt und bearbeitet:

Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, Andreas Dreisbach
letzte Änderung: 01.02.2022/16.03.2022

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 16.03.2022

Diese Begründung zur 12 - vereinfachten – des Bebauungsplanes Nr. 08 in Erndtebrück "Hachenberg-Grimbach" ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 23.02.2022 beschlossen worden.

Gez. Gronau

(Siegel)

(Gronau)